RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN

Transparenzregister

1. Pflicht zur Eintragung der Berufsausübungsgesellschaft

Nach § 20 Abs. 1 GwG müssen juristische Personen des Privatrechts (u.a. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (u.a. Partnerschaftsgesellschaften, OHG, KG) Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und an das durch den Bundesanzeigerverlag elektronisch geführte Transparenzregister mitteilen. Dies gilt auch für entsprechende anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften.

Mitteilungspflichtig sind nach § 19 Abs. 1 GwG Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und die Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist, ergibt sich für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG (§ 19 Abs. 2 S. 1 GwG).

Die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten muss über die offizielle Plattform https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?1 erfolgen, auf welcher eine kostenfreie Registrierung erforderlich ist. Fehlende Eintragungen können nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 und Abs. 5 durch das Bundesverwaltungsamt mit einem Bußgeld geahndet werden und werden dann nach § 57 GwG öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund von Übergangsregelungen gilt dies in bestimmten Fällen – etwa im Falle der KG - nicht, wenn die Eintragung bis 31.12.2023 nachgeholt wird (§ 59 Abs. 9 Nr. 3 GwG).

Das Bundesfinanzministerium fordert dazu auf, fehlende Eintragungen schnellstmöglich nachzuholen.

2. Pflicht zur Prüfung bei GwG-Mandaten

Das Transparenzregister dient der Verhinderung von Geldwäsche. Bei Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung (nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 müssen die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG). Ergänzend verweisen wir auf die auf unserer Homepage unter / Mitglieder / Geldwäsche veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Rn. 65 ff.

Von der Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den eigenen Erkenntnissen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 GwG befreit, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, die Verpflichteten wissen, dass die Mandantschaft das Mandat für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismus oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder es liegt eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 GwG i.V.m. der GwG-MeldVO-Immobilien vor.